

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung

der Stadt Husum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Hockensbüll“ vom 14. Dezember 2012 und des Beschlusses über die Sanierungsfrist

**1. 1. Änderungssatzung zur SATZUNG der Stadt Husum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Hockensbüll“ vom 14. Dezember 2012**

Auf Grundlage der §§ 142 Abs. 1 und 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 15.12.2016 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2

Verfahren und Frist

§ 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sanierung soll bis zum 31. Dezember **2020** durchgeführt werden.“

Artikel 2

§ 4

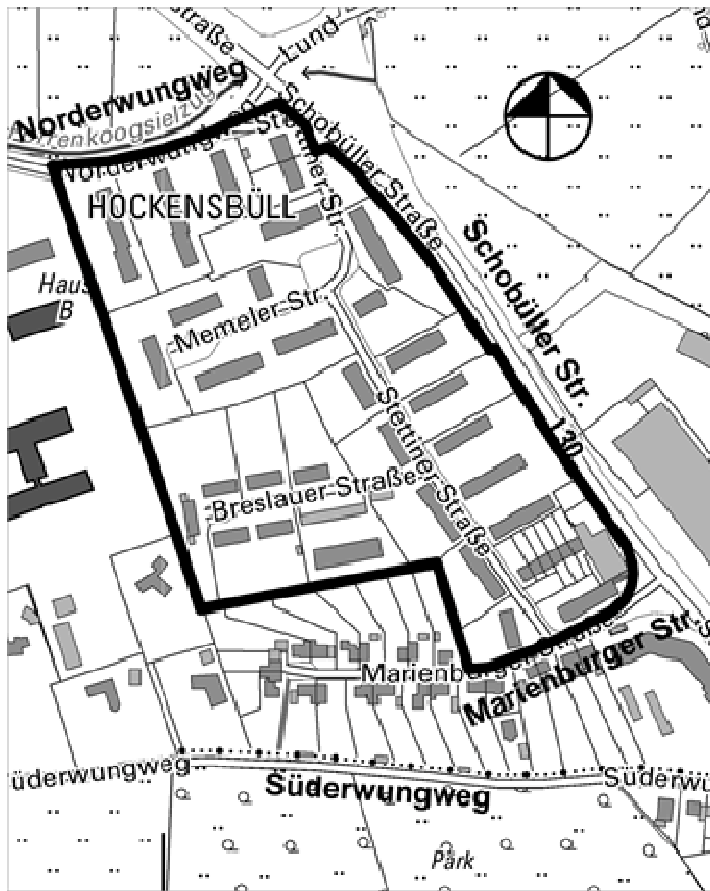
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, den 16.12.2016

gez. Uwe Schmitz



Hinweise:

Unbeachtlich wird nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Absatz 1 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) oder von aufgrund der GO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 3 GO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Husum geltend zu machen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen.

2. Bekanntmachung des Beschlusses über die Sanierungsfrist

Das Stadtverordnetenkollegium hat in der Sitzung am 15.12.2016 beschlossen, dass die Sanierung bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden soll.